

Protokoll Nr. 15 vom 27. März 2013

Vorsitz	Ulrich Müller, Grossratspräsident, Weinfelden
Protokoll	Monika Herzig, Parlamentsdienste (Traktanden 1 bis 3 und 7) Johanna Pilat, Parlamentsdienste (Traktanden 5 und 6)
Anwesend	122 Mitglieder
Beschlussfähigkeit	Der Rat ist beschlussfähig.
Ort	Rathaus Weinfelden
Zeit	09.30 Uhr bis 11.55 Uhr

Tagesordnung

1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (12/EB 4/93) Seite 5
2. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (12/GE 2/35)
Redaktionslesung, Schlussabstimmung Seite 10
3. Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank und Anpassung des Grundkapitals (12/GE 4/56)
Teil Gesetz
Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988
2. Lesung Seite 11
4. Motion von Norbert Senn vom 28. März 2012 "Umfassende Lehrbefähigung für an der PHTG ausgebildete Lehrpersonen auf der Primarstufe" (08/MO 57/423)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite --
5. Motion von Elsbeth Aepli Stettler, Christian Koch, Marlies Näf, Walter Schönholzer und Silvia Schwyter vom 28. März 2012 "Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat" (08/MO 56/422)
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 12

6. Motion von Toni Kappeler vom 14. März 2012 "Uferparzellen in die öffentliche Hand" (08/MO 55/413)
 Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 24
7. Interpellation von Jürg Wiesli vom 15. August 2012 "Wir brauchen eine kantonale Demenzstrategie" (12/IN 3/39)
 Beantwortung Seite 8

Erledigte

Traktanden: 1 bis 3 und 5 bis 7

Entschuldigt:	Bon David H., Romanshorn	Gesundheit
	Bornhauser Thomas, Weinfelden	Ferien
	Erni Kathrin, Wäldi	Ferien
	Gubler René, Frauenfeld	Beruf
	Herzog Heinz, Arbon	Beruf
	Martin Urs, Romanshorn	Ferien
	Streckeisen Regula, Romanshorn	Familie
	Wiesmann Schätzle Sonja, Wigoltingen	Beruf

Vorzeitig weggegangen:

11.15 Uhr	Haag Carmen, Stettfurt	Beruf
11.30 Uhr	Jordi Helen, Bischofzell	Beruf
	Meyer Robert, Eschlikon	Ferien

Präsident: Auf der Tribüne heisse ich speziell die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht willkommen. Sie werden heute einen ganz besonderen Tag erleben.

Ebenfalls begrüsse ich den Chef der Finanzverwaltung des Kantons Thurgau. Peter Pauli ist seit bald 33 Jahren für die Staatsgelder mitverantwortlich. Er hat heute seinen zweitletzten Arbeitstag. Peter Pauli war vom 1. August 1980 bis zum 30. April 1986 als Adjunkt und damit als stellvertretender Staatskassier tätig. Per 1. Mai 1986 wählte ihn der Regierungsrat zum Chef der Finanzverwaltung. Er war jener Amtschef, der mit dem Grossen Rat und insbesondere mit der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission den engsten Kontakt pflegte. Er begleitete als Chef der Finanzverwaltung je rund 27 Budgets, Finanzpläne und Geschäftsberichte mit Rechnungsablage im Regierungsrat und anschliessend in der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Ebenso begleitete er viele Gesetzesrevisionen im Finanzbereich, zuletzt die Revision des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank im Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen. Peter Pauli

geht als junger 64-jähriger und sehr vitaler Mann in Pension. Wir danken ihm herzlich für die Treue zum Kanton.

Am 14. März 2013 weilte das Büro auf Einladung der Ratsleitung des Kantonsrates Obwalden in Sarnen zum freundschaftlichen Gedankenaustausch über Ratsthemen und die Ratsorganisation. Der Besuch machte unter anderem wieder einmal klar, dass unsere Sitzungen doch mit einem hohen Geräuschpegel abgehalten werden und Ratsverhandlungen im Dialekt durchaus ihren Charme haben. Der Nachmittag stand für Besuche im Staatsarchiv, in einer innovativen Public Private Partnership-Firma und in einem Holzschnitzelheizwerk zur Verfügung.

Am 15. März nahmen zwei Mitglieder des Büros und der Präsident an der 40. Sitzung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee in München teil. Hier ging es vor allem um die Berichterstattung verschiedener Gremien wie der Internationalen Bodensee-Konferenz, des Bodenseerates und des Internationalen Städtebundes Bodensee, in dem ja auch verschiedene Städte des Thurgaus vertreten sind. Die anwesenden Parlamentarier verfassten eine Resolution wie schon vor fünf Jahren, die eine Beschleunigung der Elektrifizierung der Linie Lindau - München verlangt. Schliesslich kam es zu einer längeren Diskussion der Einbrüche beim Felchenfang im Bodensee, die mindestens zur Erkenntnis führte, dass viele Faktoren mitspielen und es keine Lösung sein kann, einfach mehr Phosphat in den See einzubringen.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Liste der Kantonsbürgerrechtsgesuche per 27. März 2013 - zusammen mit den statistischen Angaben.
2. Geschäftsbericht 2012 der Thurgauer Kantonalbank.
3. Geschäftsbericht 2012 der Gebäudeversicherung Thurgau. Die Vorberatung dieses Geschäftes erfolgt durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.
4. Geschäftsbericht 2012 der Pädagogischen Hochschule Thurgau. Die Vorberatung dieses Geschäftes erfolgt durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission.
5. Beantwortung der Interpellation von Josef Gemperle vom 28. März 2012 "Personalentscheide AXPO/EKT Verwaltungsrat".
6. Missiv des Regierungsrates betreffend Wahl des Präsidium und des Vizepräsidiums des Regierungsrates für das Amtsjahr vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2014.
7. Konzernbericht 2011/12 der ekt energie thurgau.
8. Statistische Mitteilung Nr. 2/2013: Wohnbevölkerung der Gemeinden am 31. Dezember 2012.
9. Schreiben von Kantonsrätin Silvia Schwyter vom 19. März 2013 betreffend Rücktritt aus dem Grossen Rat per Ende Mai 2013.

Ich habe Sie soeben über den Rücktritt von Kantonsrätin Silvia Schwyter per Ende Mai 2013 orientiert. Ich zitiere aus dem Rücktrittsschreiben: "Für mich ist die Zeit gekommen, um zusammen mit meinem Mann einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen. Ich habe die Zusammenarbeit mit Ihnen als Kolleginnen und Kollegen im Grossen Rat, mit den Mitgliedern der Regierung und der Verwaltung immer sehr geschätzt. Es war für mich Herausforderung und Erlebnis zugleich, gemeinsam nach Lösungen zu suchen und diese zu erarbeiten. Auch wenn dabei unsere Meinungen oft etwas divergierten, überwiegen für mich rückblickend die schönen Erinnerungen. Zum Abschied möchte ich Ihnen ein Zitat aus dem Anhang zu den Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2012 - 2016 ans Herz legen (Verfasser David Bosshart, CEO GDI Gottlieb Duttweiler Institute): 'Am Ende des 20. Jahrhunderts erkannte unsere Gesellschaft, dass sie eine äussere Balance mit der Natur finden muss. Am Anfang des 21. Jahrhunderts erkennt unsere Gesellschaft, dass sie auch eine innere Balance finden muss: soziale Gerechtigkeit, die Versöhnung von Profitmotiv und sozialer Verantwortung. Das grosse Thema des neuen Jahrhunderts lautet deshalb <soziale Nachhaltigkeit>. Jetzt geht es um das Gleichgewicht, das unsere moderne Gesellschaft im Verhältnis der Klassen und Generationen einerseits, im Verhältnis von Staat und Wirtschaft andererseits finden muss. Die Zeiten von simpler Gewinnmaximierung und tumbem Zahlenwachstum sind vorbei.'" Wir werden an der Sitzung vom 29. Mai 2013 auf das Wirken von Kantonsrätin Silvia Schwyter nochmals zurückkommen.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion.

Der Regierungsrat beantragt, Traktandum 4 (Motion Norbert Senn) auf die nächste Sitzung zu verschieben, da sich im Nachgang zur Beantwortung der Motion noch neue Aspekte ergeben haben. Der Motionär ist damit einverstanden.

Ausserdem mache ich beliebt, das Traktandum 7 (Interpellation Jürg Wiesli) nach Traktandum 1 zu behandeln, weil nach den Kantonsbürgerrechtsgesuchen üblicherweise ein Geschäft ohne direkte gesetzgeberische Wirkung traktandiert wird, damit die Begrüssung der neuen Kantonsbürgerinnen und -bürger durch einige Mitglieder des Grossen Rates wahrgenommen werden kann.

Stillschweigend genehmigt.

1. Kantonsbürgerrechtsgesuche (12/EB 4/93)

(Liste der Einbürgerungen siehe Anhang zum Protokoll)

Eintreten

Präsident: Die Liste der Gesuche und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Mit Rücksicht auf die Gäste, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für das Kantonsbürgerrecht, wird der Kommissionsbericht vollständig verlesen. Das Wort zum Eintreten hat der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Matthias Müller.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Der Grosse Rat ist gemäss § 40 Abs. 5 der Kantonsverfassung befugt, das Kantonsbürgerrecht zu verleihen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (RB 141.1). Die Gesuche um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes werden von der Justizkommission zuhanden des Grossen Rates vorberaten (§ 63 Abs. 1 Ziff. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates).

Die Justizkommission hat die heute dem Grossen Rat vorliegenden Kantonsbürgerrechtsgesuche an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2013 vorberaten, nachdem die entsprechenden Gesuchsunterlagen in den Subkommissionen eingehend überprüft worden sind. Bei der Behandlung der Kantonsbürgerrechtsgesuche stand der Justizkommission Giacun Valaulta, Chef des Amtes für Handelsregister und Zivilstandswesen, für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Herzlichen Dank auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für die gute Vorbereitung der Gesuchsunterlagen.

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EDU/EVP: Es liegen 46 Anträge vor: Ein Kantonsbürgerrechtsgesuch eines Schweizers, dem das Ehrenbürgerrecht einer Thurgauer Gemeinde verliehen worden ist, zwei weitere Kantonsbürgerrechtsgesuche von Schweizern sowie 43 Kantonsbürgerrechtsgesuche ausländischer Bewerberinnen und Bewerber.

Es sind 7 ausländische Bewerberinnen und Bewerber, welche die Einbürgerung zusammen mit dem Ehepartner oder der Ehepartnerin beantragen. Ebenfalls zur Einbürgerung vorgeschlagen sind insgesamt 15 Töchter und 13 Söhne ausländischer Eltern. Sie sind in den Gesuchen ihrer Eltern mit einbezogen.

Heute soll insgesamt 43 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, 7 Partnerinnen und Partnern sowie 28 Kindern, somit insgesamt 78 Ausländerinnen und Ausländern das thurgauische Kantonsbürgerrecht verliehen werden.

Die vorliegende Liste beinhaltet weitere Angaben wie Name, Beruf, Staatszugehörigkeit und Alter der Bewerberinnen und Bewerber und deren Ehepartner. Die Berufsbezeichnung entspricht in der Regel der Tätigkeit, welche die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekanntgegeben werden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat die Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes wesentliche Fakten verändert haben. Eine Gesuchstellerin wurde zur Befragung ihrer ehelichen Situation an die Sitzung eingeladen, nachdem die Gemeinde nach dem Entscheid auf Gemeindeebene erhebliche Zweifel an der familiären Situation angemeldet hatte. Das Gesuch wird nun (gemeinsam mit jenem des Ehegatten) nach der entsprechenden Klärung zu einem späteren Zeitpunkt behandelt. Ein Gesuch wurde zurückgestellt, weil noch Fragen betreffend Steuerschulden zu klären sind. Bei einem weiteren Gesuch wurde der Gesuchsteller aufgrund der Diskussion in der Justizkommission auf das Amt eingeladen. Aus den Akten geht nämlich hervor, dass er eigentlich die Voraussetzungen für die Einbürgerung auf Gemeindeebene nicht erfüllte, das Gesuch jedoch aus Rücksicht auf die sportliche Laufbahn seines Sohnes befürwortet worden war. Der Vater zog nun sein Gesuch zurück, und der Sohn kann aufgrund des erreichten Mindestalters selbständig eingebürgert werden. Ferner wurde in einem Fall entschieden, den Gesuchsteller zusammen mit seinem Anwalt an die nächste Sitzung einzuladen, um offene Fragen zu klären.

Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechtes ist, verliehen. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Kommission unterstützt die vorliegenden Anträge des Regierungsrates und empfiehlt einstimmig, das Ehrenbürgerrecht sowie die Kantonsbürgerrechtsgesuche der Schweizer Bürger zu genehmigen. Die 43 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern werden mit 8:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen zur Annahme empfohlen.

Diskussion - **nicht benützt.**

Beschlussfassung

Dem Gesuch Nr. 1 wird mit 120:0 Stimmen zugestimmt.

Den Gesuchen Nrn. 2 und 3 wird mit 121:0 Stimmen zugestimmt.

Den Gesuchen Nrn. 4 bis 46 wird mit 99:0 Stimmen zugestimmt.

Präsident: Ich gratuliere Ihnen im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Nutzen Sie es in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in unserer Gemeinschaft! Unsere Demokratie lebt vom Engagement aller.

Zur Feier Ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Apéritif im Gasthaus "Zum Trauben" eingeladen. Wir wünschen Ihnen einen schönen Tag.

7. Interpellation von Jürg Wiesli vom 15. August 2012 "Wir brauchen eine kantonale Demenzstrategie" (12/IN 3/39)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er von der Antwort befriedigt sei.

Wiesli, CVP/GLP: Ich danke für die ausführliche und positive Beantwortung meiner Interpellation. Es freut mich, dass der Regierungsrat auch der Meinung ist, dass es sinnvoll ist, eine Demenzstrategie im Kanton Thurgau zu erarbeiten. Obwohl das Thema dringlich ist, macht es Sinn, zuerst die Ergebnisse der nationalen Demenzstrategie abzuwarten. Dieses Vorgehen hat sich ja schon bei der Palliative Care als effizient und zielführend erwiesen. Der Einbezug aller betroffenen Stellen, von der Diagnostik bis zur Pflege und Betreuung, wird es ermöglichen, eine ganzheitliche, auf die Bedürfnisse der Demenzerkrankten ausgerichtete Pflege und Betreuung zu etablieren. Dies wird uns helfen, die grossen Herausforderungen auch in der Zukunft mit stark zunehmenden Zahlen an Demenzerkrankten zu meistern. Und wer weiss: Vielleicht wird der Eine oder Andere in zwanzig oder dreissig Jahren froh sein, dass dies rechtzeitig an die Hand genommen wurde, wenn er selber davon betroffen ist. Überdies rege ich an, dass bei der Ausarbeitung auch die Bedürfnisse einer ähnlich gelagerten Personengruppe, nämlich jener der von "Trisomie 21" Betroffenen, einbezogen werden. Diese Personen werden dank der guten Medizin heute viel älter. Es ist statistisch belegt, dass nach dem 40. Lebensjahr fast alle Menschen mit "Trisomie 21" diagnostische Anzeichen einer Alzheimer Erkrankung aufzeigen und mit 55 Jahren, also schon viel früher, das Stadium der Demenz erreichen. Abschliessend möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass ich positiv davon überrascht bin, wie der Regierungsrat das angeht, und gespannt darauf warte, wie er die Demenzstrategie dann umsetzen wird. Ich verzichte darauf, Diskussion zu beantragen.

Präsident: Der Interpellant verzichtet auf Diskussion. Ich frage Sie an, ob jemand im Rat Diskussion beantragen will.

Wohlfender, SP: Als Mitunterzeichnerin der Interpellation nutze ich die Chance und **beantrage** im Namen der SP-Fraktion Diskussion über dieses wichtige Thema. Der Regierungsrat schreibt, dass er eine demenzgerechte und bezahlbare Pflege will. Dies ist nur möglich, wenn er jetzt in die sich anbahnende Entwicklung Einfluss nimmt und sich qualitativ und quantitativ in den Ausbau bei den Pflegeinstitutionen einbringen kann. Hier müssen wir klar definieren, was wir wollen. Der Regierungsrat hat ja auch bereits bei der Palliative Care frühzeitig Einfluss genommen, und zwar parallel zur Definition der Strategie auf nationaler Ebene, und landesweit Anerkennung erhalten. Der Thurgau gilt als

Vorreiter in der Palliative Care. Da haben wir gute Arbeit geleistet, und dies ist meines Erachtens auch bei der Demenzstrategie erforderlich. Wir müssen also heute die Weiterbildungsangebote, die Anforderungen an die Leistungserbringer und an die Pflege zu Hause auf breiter Ebene definieren. Ich danke für Ihre Zustimmung zur Diskussion und die Unterstützung dieses wichtigen Anliegens.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Präsident: Damit ist das Geschäft erledigt.

2. Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (12/GE 2/35)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsidentin **Schnyder**, SVP: Bei der vorliegenden Gesetzesänderung hat die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission vor allem stilistisch gewirkt.

Zu § 8 Abs. 3: Wir haben zwar auf eine Strassenumfrage verzichtet, sind jedoch der Meinung, dass HODUFLU nicht zum allgemein bekannten Alltagswortschatz gehört. Damit klar ist, dass HODUFLU nicht mit TAMIFLU verwandt ist, haben wir uns erlaubt, die Ergänzung anzubringen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Internetprogramm handelt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 wird mit 101:0 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

3. Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank und Anpassung des Grundkapitals (12/GE 4/56)

Teil Gesetz

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Thurgauer Kantonalbank vom 21. März 1988

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: § 4 Abs. 1

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: § 23

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

5. Motion von Elsbeth Aepli Stettler, Christian Koch, Marlies Näf, Walter Schöholz und Silvia Schwyter vom 28. März 2012 "Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat" (08/MO 56/422)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort haben zuerst die Motionäre.

Diskussion

Aepli Stettler, CVP/GLP: Setzen Sie heute ein Zeichen für echte Volksrechte. Das Volk soll seine ihm passenden Interessenvertreter in den Grossen Rat wählen dürfen. Der Regierungsrat will in seiner Antwort weismachen, dass der Thurgau mit der jetzigen Regelung ein Musterkind sei. Dabei sind wir die Exoten. In der Antwort fehlt die Auseinandersetzung mit anderen Kantonen komplett. Rund zwei Drittel aller Deutschschweizer Kantone lassen die Verwaltungsangestellten in den Grossen Rat zu. Im Kanton Schaffhausen ist beispielsweise fast immer ein Kantonsschullehrer Mitglied des Kantonsrates. Das wird als sehr positiv erachtet. Im Kanton St. Gallen sind jeweils fünf bis sechs Staatsangestellte Mitglieder des Kantonsrates. Ihr Wissen und ihre Fachkenntnisse werden sehr geschätzt. Die Einsitznahme von Kantonsangestellten im kantonalen Parlament hat positive Effekte. Offensichtlich gibt es in diesen Kantonen auch keine Probleme, sonst hätte uns der Regierungsrat diese sicherlich aufgeführt. Es wäre ein wesentliches Element einer sauberen Gewaltenteilung, dass sich Justiz und Grosser Rat ausschliessen. Genau dies besteht im Thurgau aber nicht. Bezirksgerichtspräsidenten und Bezirksrichterinnen dürfen im Grossen Rat seit jeher Einsitz nehmen, und sie dürfen ihre Aufsicht, das Obergericht, wählen. Da hat der Thurgau nie Hemmungen gehabt. Auch Stadthalter durften bis zur Revision der Strafprozessordnung in den Grossen Rat. Mit 76:20 Stimmen hat es der Grosse Rat im Juli 2009 letztmals abgelehnt, dass Bezirksrichter nicht mehr in den Grossen Rat dürfen. Die SVP und die FDP waren geschlossen dagegen. Ich schliesse daraus, dass der Thurgau bewusst kein sauberes und kein konsequentes, aber ein uns passendes System gewählt hat. Wenn die FDP von einer im Grundsatz konsequenten Verfassungslösung sprechen wird, ist das weniger als die halbe Wahrheit. Meines Erachtens ist es durchaus von Nutzen, wenn Bezirksrichter oder Bezirksgerichtspräsidenten im Grossen Rat mitwirken dürfen. Regierungsrat Dr. Graf gehörte auch zu diesen. Da muss man ehrlich sein und auch anderen den Zugang nicht verwehren. Gemäss unserem Thurgauer System ist die Volkswahl faktisch das allein Seligmachende. Das Wahlvolk soll entscheiden, welche Interessenvertreter es will. Das kann auch ein Gerichtspräsident sein. Mit der in den letzten Jahren für verschiedene Po-

sitionen abgeschafften Volkswahl wird dem Volk die Auswahl aber immer weiter eingeschränkt. Bei den Vorlagen zur Abschaffung der Volkswahl bei Stadthaltern, Grundbuchverwaltern oder Notaren wurde dem Volk höchstens am Rande gesagt, dass es diese Personen damit nicht mehr in den Grossen Rat wählen kann. In der Botschaft zur Abschaffung der Volkswahl der Notare wurde beispielsweise primär darauf hingewiesen, dass die Anstellung durch den Regierungsrat gewährleistet, dass die persönlich und fachlich am besten geeignete Person gewählt werde. Dass das Volk dieser Vorlage im Oktober 2011 zugestimmt hat, bedeutet also keineswegs, dass es damit die Notare als für den Grossen Rat nicht mehr tauglich betrachtete. Im Gegenteil: Notar Luzi Schmid wurde im April 2012 wiedergewählt, obwohl das Volk wusste, dass dies gar nicht mehr möglich war. Alt Grossratspräsidentin und alt Gerichtspräsidentin Dr. Brigit Hänzi von der FDP hat mir kürzlich gesagt, dass es auch aus ihrer Sicht wirklich falsch sei, wenn Grundbuchverwalter nicht mehr in den Grossen Rat gewählt werden können. Das Volk wählt den Grossen Rat. Wenn es keine Kantonsangestellten im Rat haben will, muss es diese nicht wählen. Warum will der Regierungsrat das Volk bevormunden? Ausnahmen bestätigen bekanntlich die Regeln. Angestellte des Spitals können dank der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2000 in den Grossen Rat gewählt werden. Unser Grossratspräsident wäre sonst nicht im Grossen Rat. Er hat als Konsiliararzt Pädiatrie noch ein Arbeitspensum im Spital Frauenfeld. Hätte man die Thurgauer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, könnten Angestellte der Kantonalbank nun in den Grossen Rat gewählt werden. Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben dies befürwortet, nur das Volk hat das Vorhaben abgelehnt. Niemand hatte das damals als Problem erachtet. Berufsschullehrer konnten bis 2003 problemlos in den Grossen Rat gewählt werden. Die Berufsschule wurde kantonalisiert, und seither können die Lehrer nicht mehr in den Grossen Rat gewählt werden. Man hat gemerkt, dass es drastisch werden könnte, wenn man wirklich alle Berufsschullehrer aus dem Grossen Rat ausschliessen möchte. Neu hat man das Kriterium eingeführt, dass ein 15 % Pensum beim Kanton noch in der Toleranz liegt. Meines Wissens hätten sonst die Kantonsrätinnen Renate Bruggmann oder Anita Dähler zurücktreten müssen. Heute müsste Kantonsrat Hermann Lei sein Kleinpensum bei der Berufsschule Weinfelden aufgeben oder die Berufsschule müsste einen neuen Lehrer finden. Sinnigerweise hat es ein paar Jahre zuvor noch geheissen, dass es egal sei, ob man 10 % oder 5 % beim Kanton arbeite. Wenn man dem Grossen Rat angehören wolle, müsse man die Anstellung aufgeben. Es wird je nach Situation variiert. Es ist nicht eine juristische, sondern eine politische Frage, wen man im Kantonsrat will und wen nicht. Die Vormundschaften wurden kantonalisiert. Nun können Mitglieder der Vormundschaftsbehörde nicht mehr in den Grossen Rat gewählt werden. Kantonsrätin Sibylle Kaufmann sah sich deshalb zum Rücktritt gezwungen. Es gibt keinerlei Logik für die Ausnahmen und noch weniger Logik bei den Ausnahmen der Ausnahmen. Parlamentarier werden gewählt, um die Interessen ihrer Wählerschaft zu vertreten. Das entspricht dem Wesen unserer repräsentativen oder teil repräsentativen

Demokratie. Landwirte wählen Landwirte, die sich für eine günstige Landwirtschaftsgesetzgebung einsetzen. Unternehmer und Gewerbetreibende wählen Personen aus ihren Kreisen, damit sich diese für tiefe Steuern und Energiepreise einsetzen. Bürgerinnen wählen ihren Gemeindeammann, damit sich dieser im Grossen Rat für einen Finanzausgleich einsetzt, der ihrer Gemeinde entgegen kommt. Warum sollen nicht auch Kantonsangestellte ihre Interessen im Grossen Rat vertreten können? Es wurden Loyalitätskonflikte angesprochen. Diese sind doch nicht auf kantonale Angestellte beschränkt. Je nach Vorlage stehen beispielsweise Gemeindeammänner in einem viel grösseren Konflikt zwischen den Kantonsinteressen und jenen ihrer eigenen Gemeinde. Angestellte eines Unternehmens können bei einer Entscheidung über ein Grossvorhaben des Kantons auch in einen Loyalitätskonflikt geraten. Wie verhält es sich mit einem Berater oder Planer, der immer wieder vom Kanton Aufträge erhält oder einem Angestellten einer formell privaten Unternehmung, die aber über einen Leistungsauftrag des Kantons alimentiert wird? Der Regierungsrat lobt die Staatsangestellten doch immer für ihr Mitdenken und unternehmerisches Handeln. Nach dem Lesen der Motionsbeantwortung habe ich den Eindruck erhalten, dass der Regierungsrat vor seinen Angestellten Angst habe. Er weist auf die Treuepflicht der Angestellten hin. Diese dürfe nicht beeinträchtigt werden. Ist der Regierungsrat von seiner eigenen Exekutivarbeit so wenig überzeugt, dass er davor Angst hat, wenn Kantonsangestellte im Grossen Rat politisieren? Fehlt ihm der Mut, sich allenfalls mit anderen Meinungen seiner Angestellten auseinander zu setzen? Das passt doch nicht zu seinen Führungsgrundsätzen wie Wertschätzung, Vorbild und Beweglichkeit. Der Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte wird noch härter. Kann es sich der Kanton leisten, politisch interessierte Mitarbeiter derart zu desavouieren? Setzen wir ein mutiges Zeichen für einen offenen Kanton Thurgau. In der Zentralverwaltung arbeiten rund 3'600 Angestellte. Rund 660 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Thurgauer Kantonalbank beschäftigt. Gut 300 im Thurgau wohnhafte Berufsschullehrerinnen und -lehrer, rund 250 Angestellte bei der Pädagogischen Hochschule Thurgau und rund 250 im Thurgau wohnhafte Lehrpersonen an den Mittelschulen unterrichten. Warum sollen diese Personen nicht im Grossen Rat mitwirken dürfen? Ich bitte Sie im Namen der nicht sehr grosszügigen Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Ackerknecht, EDU/EVP: Unsere Fraktion hat die differenzierte Lösung diskutiert, die heute in sieben Kantonen praktiziert wird. Mit dem Einsitz von Berufsschullehrern im Rat würden vor allem wirtschaftliche und gewerbliche Aspekte mehr Gewichtung erhalten. Loyalitätsprobleme sehen wir hier weniger. In der Gesamtbetrachtung stellt sich unsere Fraktion hinter die heutigen Wahlbestimmungen. Der Grosse Rat zählt 15 Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bildungsbereich. Dieser Stand ist gut dotiert. Unseres Erachtens funktioniert die Ratstätigkeit gut. Dies trifft auch auf die Lobbyarbeit von Verbänden und anderen Organisationen zu, die sich indirekt am politischen Geschehen beteiligen können. Die Frage stellt sich, ob es für Kantonsangestellte einfacher ist, Beruf und Gross-

ratsmandat unter einen Hut zu bringen und sie deshalb gegenüber anderen Berufsgruppen schlicht bessere Chancen haben. In anderen Überlegungen unterstützen wir die Argumente in der Antwort des Regierungsrates. Die EDU/EVP-Fraktion ist mehrheitlich gegen Erheblicherklärung der Motion.

Tobler, SVP: Wir diskutieren heute ein wiederholtes Mal über eine Motion, die auf eine weitere Öffnung des Zugangs in den Grossen Rat zielt. Vor gut 10 Jahren hat der Grosse Rat praktisch das gleiche Anliegen mit 72:31 Stimmen abgelehnt. Unsere Verfassung, unser Kanton und die Organisation beruhen auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung, bestehend aus Legislative: Volksvertretung für die Gesetzgebung, Exekutive: Vollziehende Gewalt sowie Judikative: Die Gerichte für die Rechtsprechung. Dabei rufe ich ausdrücklich in Erinnerung, dass die Exekutive nicht nur aus dem Regierungsrat besteht, sondern sie umfasst auch die öffentliche Verwaltung. Ihr ist die Ausführung der Gesetze anvertraut. Es geht hier um eine staatspolitische Grundsatzfrage, die wir schon mehrfach diskutiert haben. Die Motionäre möchten nun in unserem Staat die so wichtige Gewaltenteilung umschiffen. Es geht um eine Grundsatzfrage der Gewaltenteilung auf der Ebene des Grossen Rates, wie es in § 10 unserer Kantonsverfassung geregelt wird. Weil in unserem föderalistischen System jeder Kanton anders strukturiert ist, gibt es für die Gewaltenteilung keine einheitliche Regelung in unserem Land. Deshalb ist der Vergleich mit den anderen Kantonen müssig. Jeder Kanton muss aufgrund seiner spezifischen Situation seine eigene Lösung finden. Der Kanton Thurgau hat diese in seiner Kantonsverfassung von 1990 definiert und festgelegt. Kantonsrätin Aepli Stettler spricht von Ausnahmen. Mit der Unterscheidung zwischen vom Volk gewählten und nicht vom Volk gewählten Beamten und Angestellten ist unseres Erachtens eine klare Abgrenzung für die Mitgliedschaft des Grossen Rates geschaffen worden. Die Abgrenzung ist transparent, nachvollziehbar und für unsere thurgauischen Verhältnisse massgeschneidert. Die SVP-Fraktion steht dazu. Im Rahmen der Justizreform beantragte der Regierungsrat gar eine Verschärfung dieser Kriterien. Diese wurde abgelehnt. Wir sehen heute noch weniger einen Grund dafür, hier eine Aufweichung vorzunehmen. Die Gewaltenteilung ist ein Grundpfeiler eines jeden Rechtsstaates und einer der grundlegenden rechtsstaatlichen Grundsätze, zu denen sich der Kanton Thurgau in seiner Verfassung ausdrücklich bekennt. Dazu gehört auch die personelle Gewaltentrennung. Dieser Grundsatz ist keineswegs überholt, wie es die Motionäre in der Begründung darstellen. Hier helfen auch Wiederholungen von Personalverbänden nicht weiter. Alle Staaten, die für sich in Anspruch nehmen, ein Rechtsstaat zu sein und im Interesse der Bürger ihre staatliche Macht zu begrenzen, sind bemüht, die Gewaltenteilung immer reiner durchzuführen. Mit der Annahme der vorliegenden Motion würden wir einen Schritt zurück beziehungsweise einen Schritt weg vom Rechtsstaat machen. Für einen modernen Rechtsstaat gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung mehr denn je. Mit einer Aufweichung der Gewaltentrennung spielen wir den Staatskritikern einen Steilpass zu. Mit der Erheblicherklärung der

Motion schwächen wir unser Parlament in der Glaubwürdigkeit. Wir teilen die Haltung des Regierungsrates. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Munz, FDP: Im Namen der fast einstimmigen FDP-Fraktion bitte ich Sie um Nichterheblicherklärung der Motion. Meines Erachtens ist die Antwort des Regierungsrates sorgfältig und umfassend. Wenn vorgehalten wird, dass keine Auseinandersetzung mit den Lösungen der anderen Kantone geführt wurde, dann war dies wohl nicht gefragt. Es führen verschiedene Wege zur Glückseligkeit. Es braucht keine schweizweit einheitliche Lösung. Die Thurgauer Lösung ist, entgegen dem, was die Motionärin zu suggerieren versucht, kein generelles Malaise. Ich nehme dies auch in Gesprächen mit der Basis nicht wahr. Es besteht funktional eine saubere Lösung. Es gibt personelle Ausnahmen. Die Gewaltenteilung wird nirgends bis zur letzten Faser und in aller Konsequenz durchgeführt. Die Restriktionen haben sich bewährt. Es bestehen Ausnahmen bei der Volkswahl auf anderer staatlicher Ebene und bei Kleinstpensen. Das ist kein politischer Entscheid. Ich erlaube mir, in Erinnerung zu rufen, dass es das Anliegen von Prof. Seiler war. Man hat ein Gutachten eingeholt. Dieses ist gut. Die Begründung der Kleinstpensen, dass kein Abhängigkeitsverhältnis von existenzieller Tragweite bestehe, gilt auch heute noch. Wenn wir die funktionelle Gewaltenteilung mit der Aufweichung in Frage stellen, würden wir den Grundsatz von § 29 der Kantonsverfassung irgendwann ad absurdum führen. Wir würden uns lediglich unfruchtbare Diskussionen einhandeln und ein immer wieder zu diskutierendes Problem schaffen. Die heutige Lösung ist einfach und auch praktikabel. Die Interessenkonflikte wurden heruntergespielt. Ich bitte Sie, in Erinnerung zu behalten: Ein Angestellter hat eine ungeteilte und uneingeschränkte Loyalitätspflicht. Wie soll das für jemanden, der seine wirtschaftliche Existenz in der Staatsanstellung hat, mit der freien Ausübung des Mandates kombinierbar sein? Will er seinem eigenen Departementschef ins Wort fallen? Wäre es einfach ein zusätzliches Sprachrohr des Regierungsrates? Das brauchen wir nicht. Ich denke auch an den Fall "Maurus Candrian" in St. Gallen. Wenn jemand wie Herr Candrian hier im Grossen Rat sitzen würde, würde ihn der Regierungsrat ohne weiteres disziplinieren? Würde man die Kartoffel als zu heiss erachten und sie nicht in die Hand nehmen? Ich wage es nicht, die Fragen zu beantworten. Wir müssen uns solche Probleme einfach nicht schaffen. Ich wehre mich gegen eine Zweiklassengesellschaft. Wenn man in der Kreis- oder Bezirksverwaltung arbeitet, ist man kein anderer Staatsangestellter, als wenn man zufällig in Frauenfeld arbeitet. Ich warne auch davor, dass wir uns hier im Grossen Rat Probleme mit der Ausstandspraxis aufhalsen. Ich bin seit 13 Jahren Mitglied dieses Rates. Wir führten selten Diskussionen über die Ausstandspflicht einzelner Mitglieder. Sobald Kantonsangestellte im Rat Einsitz haben, müssen wir definieren, wann diese in den Ausstand treten müssen. Bei der Besoldungsverordnung wäre es klar. Wie würde es bei der Verordnung des Grossen Rates über die Pensionskasse aussehen? Ist das noch Besoldung? Da begin-

nen die Streitereien. Halten wir uns diese Diskussionen nicht auf. In den vier kantonalen Gemeindeparlamenten kommt es nicht in Frage, dass Gemeindeangestellte dem Parlament angehören. Dort ist man konsequent. Meines Erachtens ist es falsch, wenn wir auf Kantonsebene etwas anderes machen würden. Es wurden die vielen Ausnahmen kritisiert. In unserer Fraktion waren verschiedene Stimmen zu hören, dass die Regelungen schärfer, aber sicher nicht weicher werden müssen.

Andreas Guhl, BDP: Die vorliegende Motion betrifft zwei Paragraphen rechtsstaatlicher Grundsätze unserer Kantonsverfassung. Dies sind zum einen § 3, der die Gleichheit vor dem Recht gewährleistet, und zum anderen den Grundsatz der Gewaltenteilung in § 10. Für die BDP-Fraktion ist die Einhaltung dieser Grundsätze sehr wichtig. Für das Anliegen der Motion gibt es in unserer Fraktion durchaus Sympathien. Die Motionäre führen in einem Abschnitt aus: "Eine Verabsolutierung der personellen Gewaltentrennung ist letztlich nicht erstrebenswert, weil sie Einschränkungen der Wirkung zur Folge hat." Einschränkungen bleiben auch bei der Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat bestehen. So konnten sich beispielsweise bei der letzten wichtigen kantonalen Abstimmung Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung nicht oder nur eingeschränkt zum Thema äussern. Nehmen Angestellte des Kantons Einsitz im Grossen Rat, ist deren Reputation ohnehin sehr schwierig abschätzbar. Eine gewisse Befangenheit ist latent vorhanden. Wird die Gewaltentrennung aufgeweicht, sind Probleme vorprogrammiert. Mit dem Punkt, dass auch Personen, die Aufträge für den Kanton ausführen, befangen seien, stimmen wir mit den Motionären überein. Ein schlechtes Beispiel als Grund für eine weitere Öffnung? Die Motionäre wünschen sich ein Parlament, welches nicht vom Regierungsrat abhängig ist. Die konsequente personelle Gewaltentrennung unterstützt doch genau dieses Anliegen. Die Kantonsangestellten bringen ihr Fachwissen als erste effektiv und ganzheitlich in zu bearbeitende Vorlagen ein. Die Parteien sind bei der Ausarbeitung von Vernehmlassungen, zur Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Komitees für ihre Unterstützung dankbar. Bei einer Volksabstimmung dürfen sie auch wieder teilnehmen. Natürlich dürfen sich kantonale Angestellte in den Grossen Rat wählen lassen. Nur müssen sie bei einer Wahl die Stelle wechseln. Meistens erleben wir das Umgekehrte, dass Grossräte eine Stelle beim Kanton annehmen. Von Ausschluss ihrer politischen Rechte, wie es im Schreiben von Personalthurgau und Bildung Thurgau heisst, kann also keine Rede sein. Mit der vorliegenden Motion wird die Türe jedoch viel zu weit aufgestossen. Unseres Erachtens hätte die massive Aufweichung der Gewaltentrennung einen weiteren Glaubwürdigkeitsverlust der Politik zur Folge. Wir können uns eine noch konsequentere Umsetzung der personellen Gewaltentrennung vorstellen. Damit wäre die momentane, als willkürlich und ungleich behandelnde Thurgauer Lösung vom Tisch. Leider wurde ein entsprechender Vorstoss vom Grossen Rat deutlich abgelehnt. Die Mehrheit der BDP-Fraktion empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Christian Koch, SP: Im Namen der grossen Mehrheit der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären. Meines Erachtens ist die vorliegende Antwort des Regierungsrates scheinheilig. Da vertritt unser Regierungsrat mit Vehemenz die Beschränkung der Wählbarkeit in unseren Rat und gibt sich puritanischer als Montesquieu. Just in einer Stellungnahme der Exekutive, welche ausschliesslich Belange der Legislative betrifft. Dies spricht wohl Bände, wie ernst es der Regierungsrat mit der Gewaltenteilung wirklich nimmt, wenn er uns Vorschriften über unsere Wählbarkeit machen will. Tatsache ist, dass wir uns weiterhin einschränken, wenn wir die Motion nicht erheblich erklären. Wir verhindern, dass fähige und interessierte Leute gewählt werden können. Wir schliessen uns von Fachkompetenz aus. Mir scheint, dass genau da die Motivation des Regierungsrates liegt. Der Grund ist nicht staatspolitische Raison, sondern es geht darum, dass Leute mit Fachkompetenz betreffend die Verwaltung nicht in unseren Rat kommen sollen. Offensichtlich sorgt sich der Regierungsrat um zu viel Know-how des Rates. Ich möchte darauf hinweisen, dass diverse Ausführungen in der vorliegenden Antwort etwas fragwürdig erscheinen. Zunächst stellte der Regierungsrat selbst fest, dass ausgerechnet gegenüber der Judikative die Gewaltenteilung nicht eingehalten ist. Somit ist die wichtigste Trennung nicht gegeben. Auch ist anzumerken, dass die strikte Haltung des Regierungsrates, welche in unseren Nachbarkantonen weit offener gehandhabt wird, nicht mehr zeitgemäss ist. Zu Zeiten Montesquieus war es wohl richtig, einen strikten Ausschluss der wenigen Staatsangestellten zu fordern. Mit den mannigfachen Aufgaben des modernen Staates werden jedoch deutlich zu grosse Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen. Dies umso mehr, als es als Zufall angesehen werden muss, ob eine Person, welche solche Aufgaben erfüllt, beim Kanton angestellt ist oder bei einer Aktiengesellschaft, einem Zweckverband, einer interkantonalen Institution usw. Angestellte bei letzteren sind uneingeschränkt wählbar, obwohl sie dieselben öffentlichen Aufgaben erfüllen, wie es auch in der kantonalen Verwaltung sein könnte. Weiter ist festzustellen, dass die Loyalitätskonflikte, welche der Regierungsrat ortet, für die betroffenen Mitarbeiter nicht erkennbar sind. Das zeigt die Stellungnahme von Personalthurgau ausführlich auf. Es ist nicht erkennbar, inwiefern ein Kantonsschullehrer befangen sein sollte, ein Planer hingegen nicht, der zwar selbständig ist, aber über die Hälfte der Aufträge von der öffentlichen Hand und insbesondere vom Kanton erhält. Letzterer ist vielmehr auf das Wohlwollen des Regierungsrates angewiesen und wird sich im Rat entsprechend eher Zurückhaltung auferlegen. Anzumerken ist auch, dass wir nicht nur uns selbst beschränken, sondern auch den Kanton für interessierte Personen als Arbeitgeber unattraktiv machen. So wird sich eine Kantonsrätin oder ein Kantonsrat nicht für ein grösseres Pensum als Berufsschullehrer zur Verfügung stellen. Ein potenzieller Kandidat wird sich überlegen, ob er wirklich für den Kanton Thurgau oder halt eben für den Kanton Zürich oder den Kanton St. Gallen arbeiten will, wenn er sich dadurch seine politische Tätigkeit verbaut. Insgesamt wäre die Öffnung ein Gewinn für unseren Rat. Die Gründe, welche der Regierungsrat vorbringt, sind nicht stichhaltig. Wir sollten uns nicht

weiter selber kastrieren und uns für Fachkompetenz aus der Verwaltung öffnen.

Schwyter, GP: Die Motionärin hat in ihrem Votum sehr deutlich dargelegt, weshalb sich eine Änderung der Kantonsverfassung und allfälliger gesetzlicher Bestimmungen über die Unvereinbarkeit geradezu aufdrängt. Einige Tausend Stimmbürgerinnen und -bürger im Kanton Thurgau dürfen von ihrem passiven Wahlrecht, in den Grossen Rat gewählt zu werden und diesem anzugehören, nicht Gebrauch machen, weil sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Gericht, einer Verwaltung des Kantons oder in einer seiner öffentlich-rechtlichen Anstalt sind. Dabei wird nicht unterschieden, in welcher Position sie angestellt sind, sondern es gilt generell für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht vom Volk gewählt wurden. Die Wahl durch das Volk rechtfertigt hier aber sogar die Vereinbarkeit von Richtertätigkeit und Mitgliedschaft im Grossen Rat. Was für höhere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und für Personen Sinn macht, die regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrates und an der Vorbereitung von Beschlüssen des Regierungsrates mitwirken, macht unseres Erachtens für Angehörige des unteren und mittleren Kaders, die nicht direkt dem Regierungsrat unterstellt sind, keinen Sinn. Gemäss § 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung soll niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Absatz 2 weitet diese Unvereinbarkeit aber auf einen sehr weiten Personenkreis aus. Nämlich auf Angestellte, die weder der Aufsicht des Regierungsrates noch des Grossen Rates unmittelbar unterstehen, so beispielsweise die Lehrpersonen der Berufs- und Mittelschulen. Diese unterstehen der direkten Aufsicht der Schulkommissionen, welche die kantonalen Schulen betreuen und beaufsichtigen. Der Grundsatz der Gewaltentrennung fordert nicht zwingend eine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und staatlicher Anstellung. Die Rechtslage dazu ist in den Kantonen diesbezüglich auch sehr unterschiedlich gestaltet. Die meisten anderen Kantone unterscheiden aus Gründen der Verhältnismässigkeit zwischen verschiedenen Funktionen und sehen für Personen in untergeordneter Funktion andere Regeln vor als für Personen in leitender Funktion. Der Kanton Thurgau hat diesbezüglich wohl die einschränkensten Vorgaben. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates sehr enttäuscht. Befürchtet er wirklich, dass seine Funktionsfähigkeit und Autorität gegenüber der Verwaltung leidet, wenn ein Berufsschullehrer oder eine kantonale Sachbearbeiterin dem Grossen Rat angehört? Möchte der Regierungsrat über die Gewaltentrennung hinaus eine Machtkumulation verhindern? Dies hätte zur Folge, dass einerseits die Unvereinbarkeit nicht für alle Staatsbediensteten gleichermassen gelten müsste, sondern lediglich für jene Angestellten, die einen erheblichen Einfluss auf die Geschäfte des Regierungsrates haben. Andererseits müsste dann aber auch eine Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Leitungsorganen staatlicher oder parastaatlicher Anstalten und Unternehmungen bestehen. Unser Kanton kann es sich doch nicht leisten, dass politisch interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Verwaltung, seiner Schulen und seiner öffentlich-rechtlichen Anstalten ohne Not vom Grossen Rat ausge-

schlossen sind. Wertvolles Fachwissen und Sachkenntnisse bleiben dem Grossen Rat so vorenthalten. Damit dies nicht geschieht, muss die Unvereinbarkeit in zeitgemässer Form ausgestaltet werden. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass eine Unvereinbarkeitsregelung und die damit verbundene faktische Einschränkung der Wählbarkeit einem überwiegend öffentlichen Interesse entsprechen und verhältnismässig sein muss. Setzen Sie ein mutiges Zeichen für eine breit abgestützte Demokratie. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Grünen Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Gutjahr, SVP: Woran denken Sie, wenn Sie hören, dass der Inhaber oder ein Mitglied der Geschäftsleitung einer Unternehmung zugleich Einsitz im Verwaltungsrat der Buchprüfungsunternehmung hat, eines der wichtigsten Kontrollorgane? Da hätten wohl Lieferanten, Kunden, Hausbank, Mitarbeiter und Aktionäre ihre Zweifel, dass nach Gesetz geprüft und die Aussagen dabei neutral verfasst werden. Dies ist aber nicht der einzige Grund, weshalb ich gegen Erheblicherklärung der Motion bin. Behördenmitglieder aus Gemeinden stellen zum heutigen Zeitpunkt die überwiegende Mehrheit in diesem Rat. Ich möchte damit aber nicht behaupten, dass dies negativ sei. Das Volk wünscht sich jedoch, dass mehr Unternehmer oder Mitarbeiter aus Unternehmungen im Rat Einsitz nehmen, um die privatwirtschaftlichen Bedürfnisse und deren Lösungen im Rat und in den Kommissionen zu vertreten. Es stellt sich die Frage, ob damit nicht ein breiter Weg geschaffen würde, dass noch mehr Mitglieder aus der Verwaltung beziehungsweise Staatsbesoldete im Rat über interne Verwaltungsgrundsätze debattieren. Es ist äusserst wichtig, dass im Rat über Themen und Probleme diskutiert und Lösung gesucht werden, welche die Leute auf der Strasse sowie Unternehmungen oder Unternehmer, wie ich sie vertreten darf, beschäftigt. Die Praxis und die Hürden der täglichen Hindernisse aus der Wirtschaft müssen in den Rat einfliessen, um die Politikverdrossenheit der Bürgerinnen und Bürger oder der Unternehmer zu unterbinden. Ich bin davon überzeugt, dass eine Erheblicherklärung der Motion sehr negative Auswirkungen hätte, da dies einer noch grösseren Verstaatlichung im bildlichen Sinne gleichkommt. Es ist wichtig, dass Unternehmer im Rat sitzen und ihre Meinung vertreten. Wir sollten für diese nicht noch höhere Hürden bauen. Die Ausgewogenheit im Grossen Rat ist heute nicht gegeben. Wie viele Unternehmer sitzen hier im Rat? Ich weiss, dass die Wirtschaft nicht alles ist, aber ohne Wirtschaft ist alles nichts.

Kuhn, CVP/GLP: Sobald sich eine grössere Anzahl von Menschen zu einem Staat organisiert, treten fast zwangsläufig zwei Probleme auf: Korruption und Willkür. Die Problematik von Korruption und Willkür lässt sich nie vollständig lösen, aber doch wesentlich entschärfen, indem man die Macht kontrolliert. Die wesentlichen theoretischen Überlegungen zur Kontrolle der Macht gehen auf den englischen Philosophen John Locke und den Franzosen Montesquieu zurück. Sie haben die Idee der Gewaltenteilung entwickelt. Der Grundsatz der Gewaltenteilung ist ein tragender Pfeiler der Schweizer Demokratie.

Die Gewaltenteilung verfolgt das Ziel, die Ansammlung von zu grosser Machtfülle in der Hand einzelner Personen oder Institutionen zu verhindern. Die Motionäre plädieren für eine Vertretung der Wählerschaft im Parlament und für ein breit abgestütztes Parlament. Ein hehres Ziel, das auch in Zukunft wohl ein solches bleiben wird. Auch andere Interessensvertreter der Wählerschaft könnten diesen Anspruch stellen. Das haben wir bereits gehört. So zeigen die jüngsten Bevölkerungszahlen im Kanton Thurgau einen Frauenanteil von 49,9 %. Im Grossen Rat sind es gerade 26,9 %. Dies nur, um ein Beispiel zu nennen. Eine Öffnung des Zugangs zum Grossen Rat für Kantonsangestellte würde geradezu zu Interessens- und Loyalitätskonflikten einladen. Die Kantonsangestellten stehen in einem direkten Arbeitsverhältnis zu den Departementen. Der Regierungsrat ist quasi ihr CEO. Das Obligationenrecht (OR) regelt die Pflichten des Arbeitnehmers und teilt diese in Arbeitspflicht, Sorgfaltspflicht und Treuepflicht ein. Gemäss OR Art. 321a Abs. 1 regelt der Gesetzgeber die Pflicht des Arbeitnehmers, berechnete Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Der Arbeitnehmer hat alles zu unterlassen, was den Arbeitgeber schädigen könnte. Dass dies bei einer Öffnung des Grossen Rates für Kantonsangestellte nicht gewährleistet werden kann, ist selbstredend. Denn gleichzeitig die Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren und jene der Wählerschaft zu vertreten, dürfte je nach Wählerschaft nicht unter einen Hut zu bringen sein. Lassen Sie uns an der bewährten Gewaltenteilung festhalten. Lassen Sie uns verhindern, zu einer Demokratie von Seilschaften, Abhängigkeiten und Befangenheiten zu werden. Ich bitte Sie um Nichterheblicherklärung der Motion.

Brägger, GP: Ist es ein Glück, dass ich als Sekundarlehrer heute ans Mikrofon treten darf? Vielleicht für meine Schülerinnen und Schüler, die heute davon befreit sind, mich ertragen zu müssen. Vielleicht auch darum, weil mir der Zugang zur kantonalen Legislative offen steht, meinen Kolleginnen und Kollegen von den Berufs- und Mittelschulen dagegen nicht. Die vorliegende, breit abgestützte Motion möchte den Kreis der Personen erweitern, welche sich in dieses Gremium wählen lassen können beziehungsweise die Gruppe der Mitbürgerinnen und -bürger auf ein Minimum beschränken, denen der Zugang zum Grossen Rat verwehrt ist. Diverse andere Kantone handhaben das Wahlrecht zum Teil deutlich grosszügiger, ohne dass deswegen für den Parlamentsbetrieb Unvereinbarkeits- oder andere rechtliche Probleme auftreten. In seiner wortreichen Antwort weist der Regierungsrat auf verschiedene juristische Zusammenhänge hin, die sich mir als Nichtjurist selbstredend nicht zur Gänze erschliessen. Allerdings darf hier festgehalten werden, dass die Juristerei kaum als so genannte exakte Wissenschaft bezeichnet werden kann. $1 + 1$ ergibt nicht in jedem Fall exakt 2, sondern je nach Betrachtungsweise einmal 1,9 oder 2,1. Es gibt also immer wieder Ermessensspielraum. Man kann gewisse Dinge auch in dieser Sache so oder so sehen, umso mehr, als zu den Motionären drei gestandene Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Zunft zählen. Es gibt mir zu denken, dass in der Antwort des Regierungsrates alle vom Ausschluss der

Wählbarkeit Betroffenen ohne Unterschied in einen Topf geworfen werden. Berufs- und Mittelschullehrpersonen werden von den jeweiligen Schulleitungen angestellt. Sie sind deshalb organisatorisch und personell weit weg von der Departementsleitung. Sie sind in keiner Weise Teil der Exekutive des Kantons, sondern sie führen einen ganzheitlichen Bildungsauftrag aus, ähnlich wie ich auch. Bildungsauftrag und tägliche Arbeit von Berufsschullehrpersonen haben sich mit der Kantonalisierung der Berufsschulen 2003, abgesehen von gesellschaftlichen und anderen Umwälzungen, nicht verändert, ausser dass die Personen seither eben nicht mehr wählbar sind. Das Beispiel illustriert nur eine von diversen scheinbaren Zufällig- und Willkürlichkeiten. Das Argument des Regierungsrates unter der Rubrik "Rekrutierung", wo darauf hingewiesen wird, dass die Unvereinbarkeitsregelung kein relevantes Hindernis für eine Kandidatenfindung darstelle und dass es den Parteien bisher immer gelungen sei, Kandidatinnen und Kandidaten für die Grossratswahlen zu finden, ist mir vollends unverständlich. Meines Erachtens kann das kein hinreichendes Argument sein, welches dazu beiträgt, die Motion nicht erheblich zu erklären. Mein Fazit lautet deshalb, dass der Regierungsrat womöglich alles beim Alten lassen möchte. Das ist sein gutes Recht. Meines Erachtens vergibt er hier jedoch die Chance, Berufspersonen beispielsweise aus Wirtschaft und Gewerbe in die politische Arbeit einzubeziehen. Denn wenn sich diese Personen für die Bildung des eigenen Nachwuchses engagieren und ein Pensum an einer thurgauischen Berufs- oder Mittelschule wahrnehmen, werden sie mit dem Verlust der Wählbarkeit oder des Grossratsmandates bestraft. Der Regierungsrat vergibt im Weiteren die Chance, einen Beitrag zur Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber zu leisten. Unter Umständen könnten doch qualifizierte Berufsleute eine Anstellung beim Kanton ablehnen, weil sie nicht in die Legislative wählbar sind. Er vergibt womöglich auch die Chance, unsere Demokratie und unser Staatswesen insgesamt zu stärken. Schon der renommierte ehemalige Professor für empirische Wirtschaftsforschung an der Universität Zürich, Bruno Frey, hat erkannt, dass es wichtig sei, den Bürger beziehungsweise die Bürgerin möglichst breit an politischen Prozessen teilhaben zu lassen. Menschen in direkten Demokratien wie in der Schweiz seien daher tendenziell glücklicher als die Einwohner anderer Länder. Dies dürfte auch für den Thurgau gelten. Ich plädiere für Erheblicherklärung der Motion.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Im Kanton Thurgau besteht eine klare Regelung. Das Volk hat mit der Abschaffung der Volkswahl für die Grundbuchverwalter und Notare, und vorangegangen auch für die Staatsanwälte, die heutige Lösung sogar noch präzisiert und konsequenter ausgestaltet. Bei diesem Thema kann man unterschiedlicher Meinung sein. Man kann der heutigen Regelung nicht vorwerfen, dass sie unlogisch oder willkürlich sei. Der Regierungsrat schreibt nichts vor, er hat lediglich eine Motion beantwortet. Rekrutierungspotenzial für den Grossen Rat ist vorhanden. Im Thurgau gibt es einige Tausend Menschen, die für das Gremium des Grossen Rates wahlfähig wären. Es ist mir kein Fall bekannt, dass jemand bei einem Anstellungsgespräch gesagt hat, dass er

in die kantonale Legislative eintreten oder dort verbleiben möchte, und dass das ein entscheidendes Kriterium gewesen wäre. Im Gegenteil: Verschiedene Mitglieder des Grossen Rates sind in den letzten 20 Jahren aus dem Grossen Rat in die kantonale Verwaltung übergetreten und haben das als eine gewisse Bereicherung empfunden. Kantonsrat Munz hat einen Blick in die Gemeinden geworfen. Ich habe das ebenfalls gemacht und gesehen, dass dort, wo es bei den Parlamenten abweichende Lösungen gegenüber unserer Lösung gibt, diese noch strenger sind. Beispielsweise kann eine Frau eines Kantonsangestellten nicht in jedem Gemeindeparlament Einsitz nehmen. Ich weiss nicht, welche Bemühungen im Stadtrat Frauenfeld bereits unternommen wurden, um das Feld breiter, grosszügiger und mutvoller zu gestalten. Unsere Leute, die wir beschäftigen, sind gut. Sie sind politisch interessiert, und sie haben auch die Möglichkeiten, ihre Kenntnisse in der Politik, auf Gemeindeebene oder in den Schulgemeinden einzubringen. Gerade dort benötigen wir ebenfalls Leute. Wenn diese sich dort verwenden und ihre Arbeitskraft einsetzen, sind sie am richtigen Ort und verrichten eine gute Leistung. Wir sind mit der bisherigen Lösung gut gefahren. Die Richtung stimmt. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion wird mit 78:36 Stimmen nicht erheblich erklärt.

6. Motion von Toni Kappeler vom 14. März 2012 "Uferparzellen in die öffentliche Hand" (08/MO 55/413)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

Diskussion

Kappeler, GP: Die Motion will mittels Vorkaufsrecht die Chancen verbessern, dass die öffentliche Hand bei den seltenen Handänderungen am See- oder an Flussufern die gehandelte Parzelle erwerben und damit öffentlich zugänglich machen kann. Das Handling wäre denkbar einfach: Ein Mail des betreffenden Grundbuchamtes an das Amt für Raumplanung, und der Kanton entscheidet sich, ob es ihn interessiert und ob er sich allenfalls am Erwerb der Gemeinde beteiligt. Ich möchte nicht die Begründung der Motion wiederholen, sondern vielmehr auf die wortreiche Antwort des Regierungsrates eingehen. Ich verstehe die Antwort beziehungsweise die Haltung des Regierungsrates nicht. Mit der in der Antwort dargelegten Argumentation könnte man ebenso gut beantragen, die Motion erheblich zu erklären. Hierzu ein paar Beispiele: Der ganze Abschnitt "I. Ausgangslage" zeigt Bemühungen um ein zugängliches Seeufer während der letzten 100 Jahre auf. Da heisst es, dass der Regierungsrat die Problematik erkannt habe. Es werden Protokolle und Motionen zitiert, die bei genauerem Hinsehen für und absolut nicht gegen meine Motion sprechen. Da ist nämlich von Befürchtungen wegen Landkäufen zur Erstellung von Wochenendhäuschen, von verstellter Aussicht auf den See und von fieberhafter Bau- und Absperrtätigkeit an den Seeufern die Rede. Im Abschnitt "II. Uferzugänglichkeit heute" wird ausgeführt, dass ein Viertel der Parzellen am See in der öffentlichen Hand seien. Meines Erachtens ist das ein Grund dafür, hier aktiv zu werden. Weiter wird erklärt, dass Handänderungen ausserhalb des Erbrechtes sehr selten seien; durchschnittlich pro Gemeinde innerhalb zweier Jahre nur eine Handänderung an Dritte. Es wären vielleicht sieben Handänderungen pro Jahr, bei denen der Kanton oder der Kanton und die Gemeinde ein Vorkaufsrecht hätten. Es ist für mich unverständlich, dass der Regierungsrat diese seltenen Gelegenheiten nicht zumindest prüfen will, zumal damit kein Aufwand verbunden ist. An den Flussufern zeigt sich eine etwas andere Problematik. Dort wäre es für den Hochwasserschutz und für Renaturierungen vorteilhaft, wenn der Kanton Grundstücke erwerben könnte. Doch der Kanton kommt praktisch nicht zum Zug, weil er anders als ein privater Käufer nicht noch eine zusätzliche Summe unter dem Tisch offerieren kann. Das in der Motion verlangte Vorkaufsrecht würde solche Schwarzzahlungen endgültig verunmöglichen, weil der Kanton die Parzelle zum offiziel-

len Preis erwerben könnte. Der Abschnitt "b. Rechtliches" spricht vollends für meine Motion. Hier führt der Regierungsrat aus, dass die mit dem Vorkaufsrecht verbundene Eigentumsbeschränkung nur zulässig sei, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhe und wenn diese Einschränkung im öffentlichen Interesse liege. Der Regierungsrat schreibt selber, dass dies mit der umgesetzten Motion gegeben wäre. Er schreibt weiter: "... dass auch ein genügendes öffentliches Interesse an der Schaffung eines solchen Vorkaufsrechts besteht." Es bleibt die Frage der Verhältnismässigkeit. Weshalb die Motion die Verhältnismässigkeit verletzen soll, ist mir rätselhaft. Der Besitzer von Parzelle A will diese nicht erbrechtlich verkaufen und setzt einen Preis fest. Worin besteht die Eigentumsbeschränkung, wenn nun der Kanton oder die Gemeinde und nicht ein beliebiger privater Käufer seine Parzelle erwirbt? Machen wir eine Güterabwägung. Da ist die so genannte Eigentumsbeschränkung, die nur darin besteht, dass bei einer Veräusserung dieses Eigentums allenfalls der Staat zum Zuge kommt. Auf der anderen Seite ist der anerkannte und sowohl auf Bundesebene in der kantonalen Gesetzgebung festgehaltene Anspruch, dass die Uferzugänglichkeit zu fördern sei. Mein Entscheid in dieser Güterabwägung ist klar, und ich bin mir sicher, dass die Öffentlichkeit meine Meinung teilt. Die "Ostschweiz am Sonntag" titelte, dass der Bodensee nicht für alle da sei. Auch die Verhältnismässigkeit der moderaten Motion ist also gegeben. Ich bitte Sie, meiner Motion zuzustimmen. Zugegeben, sie wird die Raumplanung an unseren Ufern nicht revolutionieren und wohl nur bescheidene Auswirkungen zeigen. Trotzdem verstärkt sie die Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand auf eminent wichtige Teile unserer Landschaft, nämlich die Ufer von Seen und Flüssen. Unserem Fonds für Seeufererwerb wurden in den letzten zehn Jahren insgesamt Fr. 995'000.-- entnommen. Also keine Fr. 100'000.-- pro Jahr, und dies keineswegs nur für den Ufererwerb, sondern für Beiträge zur Ufergestaltung. 2012 wurden dem Fonds beispielsweise Fr. 6'165.-- entnommen. Der Fonds verharrt seit Jahren auf einem Stand von knapp 5 Millionen Franken und wird folglich kaum genutzt. Denken wir langfristig! Der Zürichsee kann nicht die Vorstellung eines künftigen Bodensees sein. Wir sollten jetzt einen bescheidenen Schritt in die Richtung machen, dass Ufer in die öffentliche Hand gehören, um damit den Auftrag unseres Thurgauer Gesetzes über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer zu erfüllen. § 1 dieses Gesetzes lautet: "Kanton und Gemeinden fördern im öffentlichen Interesse die Zugänglichkeit der Ufer sowie die Anlage von Uferwegen." Und § 2 lautet: "Der Kanton erwirbt Rechte an Grundstücken an Seen und Flüssen. Er unterstützt die Gemeinden beim Erwerb von Rechten an Ufergrundstücken." Wir sollten dies tun.

Bär, EDU/EVP: Die EDU/EVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die sehr gute und ausführliche Beantwortung der Motion. Das Anliegen ist nicht neu. Bereits 1921 wurde ein ähnliches Anliegen behandelt. Es wird nicht das letzte Mal sein, dass ein solcher Vorstoss eingereicht wird. Rund ein Drittel der heutigen Uferzugänglichkeit am Untersee liegt in der öffentlichen Hand. Am Obersee ist es fast die Hälfte. Der 55 Kilometer lange

Wanderweg zwischen Eschenz und Horn führt auf 30 Kilometern an längeren Abschnitten mit einem Abstand von unter 10 Metern dem Ufer entlang. Aus ökologischer Sicht gilt das Bodenseeufer heute zu rund 70 % als beeinträchtigt. Rund 30 % sind in naturnahem oder natürlichem Zustand. Es stellt sich die Frage, ob die Eigentumsbeschränkung mit der Schaffung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes bei Uferparzellen von grösseren Gewässern, Flüssen und Weihern durch den Kanton zulässig ist. Vorkaufsrechte sind zu umgehen. Meines Erachtens gelangen nur wenige Uferparzellen mit Liegenschaften zur Handänderung. Die Preise liegen meist deutlich über dem Marktwert. Die Parzellen werden ins benachbarte Ausland verkauft. Die Liegenschaften sind oft nur während drei bis vier Wochen pro Jahr bewohnt. In der übrigen Zeit sind die Türen und Fenster geschlossen. Das macht mich als "Seebub" traurig. Hier sollte man auf Gesetzebene einen Riegel schieben. Die EDU/EVP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung der Motion.

Pretali, FDP: Der Motionär begründet seinen Vorstoss mit dem allgemeinen Interesse an zugänglichen Gewässerufern. In seiner Antwort würdigt der Regierungsrat das Anliegen. Er verweist dazu auf das entsprechende Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer. Der Zweckartikel besagt, dass der Kanton und die Gemeinden im öffentlichen Interesse die Zugänglichkeit der Ufer sowie die Anlage von Uferwegen fördere. § 2 des Gesetzes ermöglicht es dem Kanton, auch Rechte an Grundstücken an Seen und Flüssen zu erwerben und Gemeinden beim Erwerb von Rechten an Ufergrundstücken zu unterstützen. Kanton und Gemeinden können somit handeln. Als Gemeindeammann einer Seegemeinde kann ich bestätigen, dass es für eine Gemeinde sehr wohl Gründe dafür gibt, eine Uferparzelle zu erwerben. Aus eigener Erfahrung kann ich auch bestätigen, dass es durchaus möglich ist, Kaufrechte auszuhandeln oder zu erwerben. Das geforderte, gesetzlich aufgezwungene Vorkaufsrecht für jegliche Parzellen im Bereich von 100 Meter ab dem Hochwasserprofil erscheint unverhältnismässig. Möglicherweise haben der Motionär und die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner auch noch die Erwartung, dass der Kanton dieses Recht kostenlos erhalten soll. Gäbe es das Zwangsvorkaufsrecht, müsste bei jeder Handänderung innert nützlicher Frist ein entsprechender Entscheid gefällt werden. Natürlich würden solche Entscheide dann im Nachhinein diskutiert. Es würde sicherlich nicht lange dauern, bis die Kriterien in Einzelfällen hinterfragt und die Kompetenz der Entscheidungsgremien bezweifelt werden. Grundsätzlich könnte der Kanton als Inhaber solcher erzwungenen Vorkaufsrechte fast nur Fehler machen. Der Entscheid im Bedarfsfall erscheint uns deshalb sinnvoller, und dafür sind die rechtlichen Voraussetzungen vorhanden. Der Kanton soll aufgrund seiner Uferplanung Vorschläge für eine Verbesserung der Zugänglichkeit aufzeigen. Kommt er dabei zum Schluss, dass einzelne Uferparzellen für die Allgemeinheit von besonderem Wert sind und deshalb bei nächster Gelegenheit erworben werden sollten, können Kanton oder Gemeinden bedarfsabhängig Rechte an entsprechenden Parzellen erwerben. Friedrich

von Bodenstedt sagte einmal: "Wer Weisheit übt, legt anderen keinen Zwang auf." Die FDP-Fraktion kommt einstimmig zum Schluss, die Motion nicht erheblich zu erklären. Die vorhandenen Möglichkeiten reichen aus, um bei ausgewiesenem Bedarf gezielt handeln zu können.

Imhof, SVP: In der umfassenden Antwort des Regierungsrates ist die Ausgangslage, die heutige Uferzugänglichkeit, die rechtliche Beurteilung sowie die Praktikabilität, sehr gut und detailliert abgefasst. In der Antwort ist alles festgehalten, was dazu gesagt werden muss. Die SVP-Fraktion stimmt der Meinung des Regierungsrates vollumfänglich zu und wird die Motion ohne Gegenstimme nicht erheblich erklären. Ein Vorkaufsrecht im Gesetz, wie dies der Motionär beantragt, wird keine Verbesserung der Zugänglichkeit der Ufer bewirken. Das geringe Angebot und die grosse Nachfrage treiben die Bodenpreise solcher Grundstücke derart in die Höhe, dass weder der Kanton noch die Gemeinden bereit sind, Liebhaberpreise zu bezahlen. Grundeigentümer, die nur einen möglichst hohen Quadratmeterpreis erzielen wollen und selber kein Interesse an einer öffentlichen Zugänglichkeit haben, werden dem Meistbietenden verkaufen. Das bestehende Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer sowie die planungs- und baurechtlichen Vorschriften geben dem Kanton und den Gemeinden in ausreichendem Mass die Möglichkeit, Uferparzellen zu erwerben. Im Weiteren geht das undifferenzierte Vorkaufsrecht von ganzen Flächen bis 100 Meter ab Hochwasserprofil bei allen grösseren Seen, Flüssen und Weihern im Kanton viel zu weit. Die Motion ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit. Sie ist nicht praktikabel und wird die Zugänglichkeit der Ufer nicht verbessern.

Somm, CVP/GLP: Wir alle haben die blumigen Grundsatzreden der Raumplaner und Baudirektoren noch in den Ohren, als es darum ging, das Raumplanungsgesetz zu revidieren oder letztes Jahr das Planungs- und Baugesetz bei der Volksabstimmung durchzubringen. Heute geht es darum, der Raumplanung einen Zahn zu implementieren. Auch unser Baudirektor war fleissig unterwegs und hat Wasser gepredigt. Weshalb er bei der Motion nun Wein trinkt, verstehe ich beim besten Willen nicht. Ich habe gelesen, dass er der Meinung ist, dass wir im Thurgau Musterschüler seien. Dem ist nicht so. Wir sind alles andere als Musterschüler, was die Freihaltung des öffentlichen Zugangs zum Seeufer betrifft. Aus ökologischer Sicht gelten 70 % als beeinträchtigt. Das schreibt der Regierungsrat selbst in seiner Beantwortung. Der Regierungsrat beklagt, dass ein Vorkaufsrecht nicht alle Probleme lösen könne, schlägt aber keine Alternative vor. Es wird allen, die die Motion unterstützen, klar sein, dass diese kein Allerweltsheilmittel ist, aber sie kann etwas in die richtige Richtung bewegen. In der Antwort wird angeführt, dass die Preise über dem Marktwert liegen. Was ist der Marktwert einer Parzelle? Ist es jener Wert, den der Regierungsrat oder das Departement irgendwo in einem Büro in Frauenfeld bestimmt? Der Marktwert einer Parzelle ist der Wert, den ein bestimmter Käufer an einem Zeitpunkt bereit ist, zu bezahlen. Dass es am Seeufer wertvolle Parzellen nicht zu

Schnäppchenpreisen gibt, sollte uns allen klar sein. Die Preise dieser Parzellen werden steigen. Wenn der Kanton eine solche Parzelle kauft, kann sie Regierungsrat Koch im Finanzvermögen verbuchen. Es kostet uns nichts, sondern macht uns einfach etwas robuster gegen Inflation. In den letzten zehn Jahren hat es 202 Handänderungen von Parzellen entlang des Seeufers gegeben. 40 % davon gingen an Dritterwerber. Hier wäre es möglich gewesen, mittels Vorkaufsrecht eine Parzelle zu erwerben. Das sind immerhin 80 Parzellen, die ihren Eigentümer gewechselt haben. Der Kanton hätte, wenn er wollte, eingreifen können. Wenn gesagt wird, dass die ganze Übung nicht verhältnismässig sei, bitte ich Sie, sich vor Augen zu halten, dass es sich um keine Vorkaufsverpflichtung handelt, die wir dem Regierungsrat hier aufbrummen. Wir wollen lediglich ein Vorkaufsrecht und die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen. So viel Vertrauen habe ich in unseren Regierungsrat, dass er nicht wild und zu allen möglichen Phantasiepreisen irgendwelche Parzellen kauft. Wenn es Sinn macht, hätte er aber die Möglichkeit, einzugreifen. Aus dem Nationalbankgold wurde eine Sonderreserve von 150 Millionen Franken gebildet. Wir werden noch eine solche von ungefähr 200 Millionen Franken äufnen. Man hat schon überall gehört, was mit diesem Geld, das mehreren uns nachfolgenden Generationen zugutekommt, gemacht werden soll. Gerade hier wäre ein Einsatzbereich, bei dem es sehr gut möglich wäre, das Geld im Sinne nachfolgender Generationen zu verwenden. Ich bitte Sie im Namen einer grossen Mehrheit der CVP/GLP-Fraktion, die Motion erheblich zu erklären.

Helfenberger, BDP: Für die BDP-Fraktion ist die Antwort des Regierungsrates sehr umfassend. Wir würden es begrüessen, wenn geprüft wird, ob die Ufer am Bodensee mit Aushubmaterial der Bodensee-Thurtalstrasse und der Oberlandstrasse aufgeschüttet werden könnten. Beispielsweise am Urnersee gibt es bereits solche Uferaufschüttungen. Die BDP-Fraktion ist für Nichterheblicherklärung der Motion.

Marianne Guhl, SP: Mit der vorliegenden Motion haben wir eine Chance, endlich dem Ziel etwas näher zu kommen, die Ufer in die öffentliche Hand zu bekommen. In seiner Antwort erwähnt der Regierungsrat, dass zwischen Ermatingen und Horn im Zeitraum der letzten zehn Jahre über 200 Handänderungen von Seeparzellen erfolgt seien. 40 % davon oder immerhin 82 Parzellen waren Verkäufe an Dritterwerber. Wahrscheinlich waren darunter auch einige Parzellen, die den Zielsetzungen des Planungsberichtes zur "Uferplanung Untersee und Rhein" vom Mai 2012 entsprochen hätten. Nur schade, dass der Kanton vom Besitzerwechsel erst nach Abschluss des Handels Kenntnis erhalten hat. Ein Vorkaufsrecht würde dem Kanton oder den Gemeinden einen wichtigen Informationsvorteil ermöglichen. Es würde aufzeigen, wo und zu welchen Bedingungen eine Parzelle mit Uferanstoss veräussert oder vererbt würde. Verhandlungen würden vor einem Kaufabschluss möglich, und das öffentliche Interesse könnte eingebracht werden. Im jetzigen Zeitpunkt vernimmt es das Grundbuchamt erst, wenn sich Verkäufer und

Käufer einig geworden sind. Werden Parzellen in der Familie weitervererbt, kommt das Vorkaufsrecht sowieso nicht zum Zug, da es sich nicht um einen Verkauf, sondern um ein Erbe handelt. Ein minimaler Eingriff in das Eigentumsrecht scheint vertretbar, wenn Kanton oder Gemeinden im übergeordneten Interesse von einem Vorkaufsrecht Gebrauch machen könnten, solange der Verkäufer den Preis nach seiner Vorstellung oder den gängigen Markt- oder Liebhaberpreisen festlegen kann. Auch die Öffentlichkeit kann unter Umständen der Kategorie "Liebhaber" zugeordnet werden. Ich weise darauf hin, dass im "Tages-Anzeiger" auf die Aktion der Basler Bevölkerung hingewiesen wird, die damals vor vielen Jahren zwei Bilder von Picasso durch eine Geldsammlung auf der Strasse erwerben und dadurch den Verbleib der berühmten Kunstwerke in den Basler Museen ermöglichen konnte. Genau so etwas kann ich mir im Zusammenhang mit einer für die Öffentlichkeit besonders geeigneten Landparzelle vorstellen, wenn dafür ein Vorkaufsrecht besteht. Der Regierungsrat beteuert, dass ihm die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer ein wichtiges Anliegen sei. Er hat dazu einen Fonds zur Finanzierung dieser Bestrebungen errichtet und diesen erst kürzlich aufgestockt. Weshalb will der Regierungsrat nicht wissen, wann, wo und zu welchen Konditionen eine Uferparzelle in den Verkauf gelangt? Ein Vorkaufsrecht würde zu diesem Wissen verhelfen. Das Vorkaufsrecht muss nicht genutzt werden. Es ist eine "kann" Option, die meines Erachtens einen hohen Wert darstellt. Ich bitte Sie daher, die Motion im Sinne des allgemeinen Interesses am öffentlichen Zugang der thurgauischen Gewässer erheblich zu erklären.

Vetterli, SVP: Meine Familie gehört zu den Besitzern von Land am Rheinufer. Es sind beinahe 300 Meter Uferanstoss, die meine fünf Geschwister und ich zusammen besitzen und pflegen. Mein Vater hat sich Ende 1980 einem grosszügigen Kaufgebot des Kantons Thurgau, der die Parzelle erwerben wollte, widersetzt. Wir Geschwister treffen uns zwei- bis dreimal pro Jahr, um die Parzelle zu pflegen. Gleich anschliessend an unser Land grenzen 300 Meter bis 400 Meter Rheinufer, die dem Kanton Thurgau gehören. Wenn ich am Sonntag am Rhein sitze, kommen oftmals Leute vorbei und fragen mich, ob sie hier grillieren dürfen. Ich schicke sie dann weiter an die öffentliche Parzelle des Kantons Thurgau. Die Leute wollen dort aber nicht hin, weil diese nicht gepflegt und nicht schön ist. Wir haben die Entwicklung im Bereich der Gesetzgebung im Umgang mit dem Rheinufer miterlebt. Bis 1970 herrschte Wildwuchs. Man baute und erstellte einfach etwas und versuchte, dies nachträglich legal zu machen. Die in der Antwort aufgeführte Motion änderte dies in zwei Punkten. Der erste Punkt ist wichtiger als der zweite und betrifft den Grundsatz der Zugänglichkeit zu den Flüssen und Seen im Kanton Thurgau. Wir haben zu dulden, dass jedermann durch unsere Parzelle an das Ufer oder mit seinem Hund baden geht. Die Rheinklinger schwimmen den Rhein hinunter, steigen aus dem Wasser und gehen durch unsere Parzelle zurück an ihren Ausgangspunkt. Das ist ganz normal. Wenn das nicht durchgesetzt ist, ist es kein Problem der Gesetzgebung, sondern ein solches der Umsetzung. Das ist so postuliert. Bei den Bauten und Anlagen

ist längst der Riegel geschoben. Ich frage mich deshalb, was der Motionär damit bezwecken will, dass der Kanton Thurgau noch in grösserem Umfang Parzellen für die öffentliche Hand kaufen soll. Meine Erfahrungen im Umgang mit Vertretern dieser Partei zeigen, dass vermutlich die Renaturierung, nicht der Zugang zu den Ufern im Vordergrund steht. Dies insbesondere, weil ein Raum von bis zu 100 Metern ab Hochwasserprofil dazu erhalten soll. Das Vorkaufsrecht würde nicht nur für den Rhein und den Bodensee gelten, sondern es würde sämtliche Seen, die Thur und die anderen Flüsse in unserem Kanton betreffen. Dies würde zu Handänderungen in einer ersten Phase und zur Diskussion in der zweiten Phase führen. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären, um die Parzellen mit den geltenden gesetzlichen Einschränkungen weiterhin uns zu überlassen. Wir pflegen diese naturnah.

Dransfeld, SP: Zwischen Berlingen und Bottighofen gibt es etwa 25 Abschnitte, die öffentlich zugänglich sind. Einige sind nur drei Meter, andere drei Kilometer breit. Die grössten Abschnitte befinden sich in Kreuzlingen und Konstanz. In Konstanz sind sie wohl schon lange in öffentlichem Besitz. Dort besteht auch ein Vorkaufsrecht. Es gab sogar Enteignungen. In Kreuzlingen hat die Bevölkerung in den 1950er Jahren mit einem mutigen Volksentscheid entschieden, das Seeburgareal zu erwerben. So könnte man zum Schluss kommen, dass wir genügend öffentliche Seeufer haben. Entlang des Seeufers gibt es sehr viele schöne Plätze, um zu flanieren, zu sitzen oder zu baden. Die Seeuferplanung, in der die Gemeinden auf vorbildliche Weise mit einbezogen wurden und verschiedene öffentliche Interessen wahrgenommen werden konnten, wurde abgeschlossen. Meines Erachtens gilt meine persönliche Beobachtung für den ganzen Kanton und seine Gewässer. Ich muss aber feststellen, dass bei uns nicht so viel Seeufer öffentlich zugänglich ist wie auf der Insel Reichenau, auf dem Gebiet der Stadt Konstanz oder in Vorarlberg, wo vor Jahrzehnten die gesetzliche Grundlage für ein rein öffentliches Seeufer geschaffen wurde. Dieser Zug ist für uns abgefahren. Eine Erhöhung des Anteils an öffentlichem Seeufer ist sicherlich nicht vordringlich und auch nicht realistisch. Dennoch ist die einstimmige SP-Fraktion der Auffassung, dass die Motion richtig ist. Sie ist meines Erachtens eine logische Folge des Gesetzes von 1973, und sie entspricht einem urmenschlichen Bedürfnis, nämlich jenem, an das Wasser zu gelangen. Ähnlich den Bedürfnissen, in den Wald gehen oder in den Alpen die Berge betreten zu dürfen. Die Motion ist bestens in die Rechtspraxis unserer Nachbarländer eingebettet. Es soll nicht das Ziel sein, reihenweise Uferparzellen durch den Kanton aufzukaufen. Das wäre absurd. Es geht vielmehr um einzelne punktuelle Eingriffe, wenn etwas Nützliches für die Öffentlichkeit getan werden könnte. Wenn wir den Zahlen des Regierungsrates folgen, ginge es rein statistisch gesehen darum, dass der Kanton rund achtmal pro Jahr eine Meldung erhalten würde, dass eine Handänderung erfolgt, die nicht erblichen Charakter hat. In diesen acht Fällen könnte der Kanton Rücksprache mit der Gemeinde nehmen und nach dem Interesse fragen. Vielleicht würde einmal im Jahr tatsächlich ein konkre-

tes Interesse bestehen, und es müssten Massnahmen getroffen werden. Das könnte ein Kauf, ein Teilkauf oder auch nur die Eintragung eines Servitutes sein. Die Kosten für solche punktuellen kleinen Massnahmen wären sehr gering. Wir vergeben uns nichts, wenn wir die Motion erheblich erklären. Es ist eine Chance für unsere Bevölkerung, den Tourismus, unsere Besucher und auch für die Natur. Von einem massiven Eingriff in das Eigentum kann meines Erachtens keine Rede sein. Ich habe mit einem Seeanstösser gesprochen. Er findet die Motion eine gute Sache und fürchtet sich nicht vor einer Annahme. Er muss auch keine Angst davor haben, je sein Land zu verlieren. Selbstverständlich können alle Landbesitzer auch nach Erheblicherklärung der Motion ihr Land behalten oder verkaufen, wann immer sie wollen. Sie erhalten natürlich auch den Marktpreis dafür. Der Regierungsrat hat zwar eine spezielle Interpretation dafür, was ein Marktpreis ist. Ein Marktpreis ist jener Preis, der auf dem Markt bezahlt wird. Diesen kann also jeder erzielen, auch nach Annahme der Motion. Nur die Wahl des Käufers ist dann eingeschränkt. Es kann sein, dass der Verkäufer gezwungen wird, an den Kanton oder die Gemeinde zu verkaufen. Ich fürchte nicht um meine geliebten Badeplätze. Ich glaube auch nicht, dass wir kurz vor einer schleichenden Privatisierung der Gewässerufer stehen. Dennoch bin ich davon überzeugt, dass es legitim und wünschbar ist, wenn sich die Öffentlichkeit die Möglichkeit vorbehält, in Einzelfällen die Zugänge zu Teilflächen gezielt zu sichern. Das entspricht einem Urbedürfnis.

Gallus Müller, CVP/GLP: Das Interesse an der Zugänglichkeit der Ufer an Seen und grossen Flüssen ist vorhanden. Ein Vorkaufsrecht scheint eine Massnahme zu sein, um den Anteil an Uferparzellen, welche der öffentlichen Hand gehören, zu erhöhen. Rechtlich ist ein solches Vorkaufsrecht sicher machbar, es stellt jedoch eine Eigentumsbeschränkung dar, welche wohl im öffentlichen Interesse sein kann. Es scheint, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit schwierig zu erfüllen ist. Genau dieser ist aber mit dem generellen Vorkaufsrecht für sämtliche Uferparzellen im Bereich von 100 Metern ab Hochwasserprofil bei grossen Seen, Weihern und Flüssen kaum gegeben. Hierzu bräuchte es eine differenziertere Lösung. Wenn man auch noch in Betracht zieht, dass pro Gemeinde nur alle zwei Jahre eine Parzelle, mindestens dem See entlang, an Dritte verkauft wird, und es sich dabei grösstenteils um Objekte handelt, für die ein Liebhaberpreis bezahlt wird, wird das Ganze richtig schwierig. Ich bezweifle, dass es richtig ist, wenn die Öffentlichkeit stark überhöhte Preise bezahlt. So wird ein Vorkaufsrecht nutzlos. Es gibt nur administrativen Aufwand. Wenn es beispielsweise die Uferplanung vorsieht, dass Parzellen dringend zu erwerben sind, besitzt der Kanton bereits heute die notwendigen Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Vor ziemlich genau 30 Jahren hat der Grosse Rat das Gesetz über die öffentliche Zugänglichkeit der Ufer verabschiedet. Vermutlich hat er damals

schon über dieses Vorkaufsrecht gestritten. Ich habe das aber nicht nachgesehen. Seit-her sind zusammen mit den Gemeinden schätzungsweise wohl etwa 8 Millionen bis 10 Millionen Franken für den Erwerb von Uferparzellen aufgewendet worden. Es ist noch viel mehr passiert, um die Seeufer freizuhalten und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das ging in der heutigen Diskussion etwas verloren. Es wurden zahlreiche Landschafts- und Naturschutzzonen entlang des Sees ausgeschieden. Ich bitte Sie, wieder einmal einen Blick in den Richtplan zu werfen. Die Seeuferplanung am Untersee ist abgeschlossen. Am Obersee ist sie im Gange. Ihr Zweck ist unter anderem, das Seeufer intelligent zu planen und besser zugänglich zu machen. In praktisch allen Thurgauer Städten und Gemeinden am Bodensee finden sich heute schöne, frei zugängliche Badeplätze, Schwimmbäder, Park- und Quaianlagen. Es wurde ein durchgehender Seewanderweg erstellt, der auf 30 von 50 Kilometern Länge entlang des Seeufers führt. Das entspricht einer Zugänglichkeit von 55 %. Zudem wurde auch ein Seeradweg erstellt. Es sind aber noch einige Lücken offen. Schliesslich weise ich auch auf die sehr restriktiven Bewilligungsvorschriften für Bauten und Anlagen am See hin. 1921 kannte man noch keinerlei Vorschriften. Da durfte man bauen und machen, was und wo man wollte. Heute ist das völlig anders. Ausserhalb der Bauzonen kann man nicht und am See noch viel weniger bauen. Auch innerhalb der Bauzonen ist es sehr schwierig. Alle Bauten und Anlagen benötigen nicht nur eine Baubewilligung, sondern eine Konzession des Kantons. Die Nachkonzessionierung aller Bauten und Anlagen haben wir in Angriff genommen. Diese wird noch in diesem Jahr fertiggestellt. Gerade das Beispiel einer Nachkonzessionierung zeigt meines Erachtens die Problematik der Motion exemplarisch auf: Die Grundeigentümer, die ein Haus und ein Badehäuschen nahe beim See haben, von welchem aus vielleicht ein Steinplattenweg an den See führt, haben neu jährliche Konzessionsgebühren für ihren Weg und das Badehäuschen zu bezahlen. Diese sollen nun nach dem Willen des Motionärs auch noch ein Vorkaufsrecht für ihre Liegenschaft einräumen. Das passt nicht zusammen. Die Flussufer haben wir nicht mehr angesprochen, weil sie nicht relevant sind. Vorkaufsrechte entlang der Flüsse betreffen praktisch immer Landwirtschaftland. Bei diesem gilt das Vorkaufsrecht nicht. Da geht das bäuerliche Bodenrecht vor. Die Zugänglichkeit bei Flüssen und Bächen ist kein Problem. Kein Hochwasserschutzprojekt ist je daran gescheitert, weil das Land nicht erhältlich war. Wenn das Hochwasserschutzprojekt gut und bei den Behörden akzeptiert ist und wenn die Kredite gesprochen sind, wird man mit den Landeigentümern einig. Nur im Falle, dass man sich nicht einig wird, müsste man das Enteignungsverfahren einleiten. Das Hochwasserschutzprojekt zwischen Weinfeld und Bürglen harzt nicht deshalb, weil wir Grund und Boden nicht erhalten, sondern es bestehen andere Gründe. Wenn die "Ostschweiz am Sonntag" titelt, dass der Bodensee nicht für alle da sei, dann erwidere ich doch, dass der Bodensee im Wesentlichen für alle da ist. Man kann baden, fischen usw. Natürlich können wir nicht an jeden Meter des Bodensees gelangen. Wäre heute alles noch grün, würden wir sicherlich wie unsere Vorarlberger Nachbarn vorgehen. Wir ha-

ben die heutige Situation gut im Griff. Was haben wir davon, wenn wir übermässig eingreifen wollen? Was will man bezwecken? Wollen wir unsere Gesellschaft entsolidarisieren? Uns geht es wahrlich gut. Ich möchte etwas klarstellen: Wir haben der "Ostschweiz am Sonntag" die Statistik zur Verfügung gestellt und erklärt, dass am Untersee 34 % der Uferfläche im öffentlichen Eigentum sind. Am Obersee sind 47 % der Uferfläche im öffentlichen Eigentum. Die Zeitung hat daraus geschlossen, dass öffentlicher Besitz gleich der Zugänglichkeit entspricht. Das mag ja sein. Dass aber privater Besitz oft auch Zugänglichkeit bedeutet, wurde einfach ausgeblendet. Wenn Landwirtschaftsland an den See grenzt, ist der See in der Regel zugänglich. Überall dort, wo ein Restaurant oder ein Zeltplatz am See liegen, ist der See zugänglich. Es gibt Badeplätze, die nicht in öffentlicher Hand, aber frei zugänglich sind. Die Zugänglichkeit des Sees beträgt weit über 50 %. Die Motion schießt über das Ziel hinaus, ist unverhältnismässig und zu wenig differenziert. Der Regierungsrat hat in seiner Beantwortung absichtlich ausführlich dargelegt, dass er rechtliche, praktische und grundsätzliche Bedenken gegenüber der Motion hegt. Er empfiehlt, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Beschlussfassung

Die Motion Kappeler wird mit 76:42 Stimmen nicht erheblich erklärt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung ganz abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 17. April 2013 in Frauenfeld statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Mit der heutigen Sitzung schliessen wir unser Winterhalbjahr in Weinfelden ab. An dieser Stelle danken wir der Gemeinde Weinfelden für das Gastrecht des Grossen Rates in ihrem Rathaus herzlich. Auch das Büro durfte die Räumlichkeiten der Gemeinde für etliche Sitzungen in Anspruch nehmen, wofür wir ebenfalls bestens danken.

Unser Dank geht auch an die Kantonspolizei für ihre Präsenz und ihre Sicherheitsvorkehrungen rund um unseren Ratsbetrieb.

Ganz besonders danken wir auch René und Brigitte Wyss für die stets zuverlässige Unterstützung vor und während den Ratssitzungen.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Motion von Felix Heller und Barbara Kern mit 22 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 27. März 2013 "Einführung eines vereinfachten Einbürgerungsverfahrens".
- Einfache Anfrage von Peter Gubser vom 27. März 2013 "Steuerausfälle durch Steuerabatte".
- Einfache Anfrage von Ruedi Zbinden vom 27. März 2013 "Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung trotz Arbeitslosigkeit".

Ende der Sitzung: 11.55 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates